

angefochtenen „Hundesteuer“-Betrag angeht), nicht gefordert wird, so kann diese, übrigens nur scheinbare Benachteiligung der auswärtigen Jäger jedenfalls verfassungsrrechtlich — aus dem Gesichtspunkte der Garantie der Rechtsgleichheit (Art. 4 BV), auf die sich der Rekurrent zudem gar nicht beruft — ebenfalls nicht angefochten werden. In diesem Punkte mag einfach auf die Begründung des vom Regierungsrate angezogenen Rekursentscheides i. S. Meyer (a. a. O. S. 637 Erw. 2) bezüglich der analogen Ungleichheit der eigentlichen Jagdbewilligungstaxen selbst verwiesen sein; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Vergl. auch Nr. 100.

III. Verweigerung und Entzug der Niederlassung: Refus et retrait de l'établissement.

104. Urteil vom 2. Oktober 1908 in Sachen Ristler gegen Regierungsrat Schwyz.

Ausstellung von Ausweisschriften für die Ehefrau; rechtliches Domizil der Ehefrau. Sie ist zu einer vom ehelichen Wohnsitz getrennten Niederlassung nur mit Zustimmung des Ehemannes berechtigt. Vorbehalt von Art. 44 ZEG.

Das Bundesgericht hat
da sich ergeben:

A. Die Rekurrentin Christine Ristler-Dobler, welche mit Wilhelm Ristler von und in Reichenburg verheiratet ist, verließ das eheliche Domizil — angeblich wegen Mißhandlungen seitens des Ehemannes — und begab sich in ihre frühere Heimatgemeinde Innerthal. Als hier Ausweisschriften von ihr gefordert wurden, gelangte sie mit dem Gesuche um Ausstellung solcher an die Ge-

meinde Reichenburg. Diese aber verweigerte ihr, zufolge Einsprache des Ehemannes Ristler, die Aushingabe eines Heimatscheines, und der Regierungsrat des Kantons Schwyz wies ihre Beschwerde gegen diese Verfügung der Gemeindebehörde durch Entscheid vom 8. August 1908 ab, mit der Begründung: Da ihre Ehe mit Wilhelm Ristler gerichtlich nicht geschieden sei, gelte als ihr Wohnsitz nach Gesetz (Art. 4 Abs. 1 BG betr. ziv. B. d. N. u. A.) derjenige des Mannes, und es habe dieser letztere als Haupt der Familie — eine gegenteilige gerichtliche Verfügung vorbehalten — den Wohnsitz der Familie zu bestimmen. In Art. 44 ZEG fänden die Frau und eventuell die Kinder ein ausreichendes Rechtsmittel, um während des Ehescheidungsverfahrens getrennt vom Manne und Vater zu leben, sofern dies durch die Verhältnisse gerechtfertigt werden sollte.

B. Diesen Entscheid des Regierungsrates hat Christine Ristler-Dobler rechtzeitig durch staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgericht angefochten. Sie macht wesentlich geltend, Art. 4 BG betr. ziv. B. d. N. u. A. habe nur den rechtlichen Wohnsitz im Auge, dagegen bestehe für die Ehefrau, wie für die staatlich bevormundeten Personen, die Möglichkeit, einen vom rechtlichen getrennten faktischen Wohnsitz zu haben, und es könne einer Ehefrau, wenn sie aus irgend welchen Gründen, z. B. aus religiösen Rücksichten, die Ehescheidung nicht verlangen wolle — wie dies vorliegend der Fall sei —, deswegen nicht zugemutet werden, bei dem sie mißhandelnden Manne zu bleiben. Folglich müßten ihr die zur anderweitigen Niederlassung notwendigen Ausweisschriften ausgingegeben werden; die Verweigerung derselben bedeute eine Verletzung der durch Art. 45 BV garantierten Niederlassungsfreiheit; —

in Erwägung:

Die vorliegenden Verhältnisse entsprechen völlig denjenigen des Falles Scherrer, den das Bundesgericht am 8. November 1894 (US 20 Nr. 115 S. 737 ff.) beurteilt hat. Dort (S. 740 f.) ist des näheren ausgeführt, daß die Ehefrau als solche sich auf die Garantie des Art. 45 BV nicht berufen kann, sondern zu einer vom Wohnsitz des Ehemannes getrennten Niederlassung nur mit Zustimmung jenes berechtigt ist und in Ermangelung solcher Zustimmung — mit Vorbehalt einer gerichtlichen Verfügung gemäß

Art. 44 ZGG — ohne Verletzung von Bundesrecht zum ehelichen Zusammenleben rechtlich gezwungen werden kann. Diese Auffassung wird durch die Argumentation des heutigen Rekurses nicht erschüttert; es mag daher zur Widerlegung desselben der Hinweis auf das angezogene Präjudiz genügen; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

105. **Urteil vom 22. Dezember 1908 in Sachen Alchenberger gegen Polizeidirektion Aargau.**

Ausstellung von Ausweisschriften für Minderjährige.

Das Bundesgericht hat

da sich ergeben:

A. Am 4. November 1908 stellte der Rekurrent Alchenberger bei der Gemeindefkanzlei Meienberg in Sins, Kanton Aargau, das Gesuch, der am 12. Mai 1889 geborenen Anna Maria Humiler von Sins gesetzliche Ausweisschriften zu senden. Die Gemeindefkanzlei lehnte dies am 5. November 1908 ab, weil die Anna Maria Humiler noch minderjährig sei, weshalb zur Ausstellung eines Heimatscheines für sie die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich sei. Eine hiegegen ergriffene Beschwerde des Alchenberger wies die Polizeidirektion des Kantons Aargau am 14. November 1908 mit derselben Begründung und mit der weiteren Bemerkung ab, daß hier jene Zustimmung fehle, daß vielmehr die Mutter der Anna Maria Humiler, der die elterliche Gewalt nicht entzogen sei, sich der Ausstellung von Heimatschriften für ihre Tochter widersetze.

B. Über den Entscheid der Polizeidirektion hat sich Alchenberger für „seinen Schützling“ Anna Maria Humiler beim Bundesgericht beschwert. Es wird ausgeführt, daß die Mutter Humiler halb geisteskrank sei, daß die Tochter unmöglich bei ihr leben könne, daß der Vater von der Familie getrennt lebe und sich um dieselbe nicht kümmere.

C. Die Polizeidirektion des Kantons Aargau hat auf Abweisung der Beschwerde angetragen; —

in Erwägung:

1. Wenn es auch in der Rekurschrift nicht ausdrücklich gesagt ist, so ist doch kein Zweifel, daß der Rekurs als eine Beschwerde wegen Verletzung des Art. 45 BB aufzufassen ist. Die Kompetenz des Bundesgerichts ist daher gegeben.

2. Aus Art. 45 Absatz 1 BB folgt allerdings gemäß feststehender bundesrechtlicher Praxis die Pflicht der Heimatbehörden, den zur freien Niederlassung befugten Personen Heimatscheine oder gleichbedeutende Ausweisschriften auszustellen. Zu diesen Personen gehören jedoch, wie in der Praxis wiederum feststeht, Minderjährige nicht, weil sie den Ort ihres Wohnens nicht selbständig bestimmen können, vielmehr auch in dieser Beziehung rechtlich für sie der Wille des Trägers der elterlichen Gewalt maßgebend ist (US 20 S. 739 f., Burckhardt, Kommentar der BB S. 421 und 426). Hieraus folgt aber, daß die zur Zeit noch minderjährige Anna Maria Humiler nur mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt von ihrer Heimatgemeinde die Ausweisschriften verlangen könnte und daß, da eine solche Zustimmung nach den Akten nicht vorliegt und auch gar nicht behauptet wird, die Beschwerde über den die Ausweisschriften verweigernden Entscheid der Polizeidirektion abgewiesen werden muß.

Da der Rekurs sich ohne weiteres als unbegründet darstellt, braucht auf die Frage nicht weiter eingetreten zu werden, ob Alchenberger bei der gegenwärtigen Aktenlage oder nach Einlegung einer Vollmacht der Humiler überhaupt als legitimiert zu betrachten wäre, für diese Beschwerde zu führen; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.